

Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V.

Nationalparkregion Hunsrück-Hochwald

Geschäftsordnung für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen

Der Vorstand des Vereins „Regionalentwicklung Hunsrück-Hochwald e.V.“, im Folgenden „Verein“ genannt, gibt sich auf Basis der Satzung vom 6.Mai 2016 nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1

Die Zusammensetzung, Aufgaben und Vertretung des Vorstands sind in § 11 der Vereinsatzung geregelt. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er wird von zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 2

Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Geschäftsführer (geschäftsführender Vorstand) erstellen den Entwurf eines Wirtschaftsplanes und legen diesen dem Vorstand für das jeweils folgende Kalenderjahr vor. Der Vorstand stellt den beschlossenen Wirtschaftsplan der Mitgliederversammlung vor und stellt diesen zur Abstimmung.

§ 3

Nach der Eröffnung ordentlicher Mitgliederversammlungen gibt der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter zunächst die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 4

Der Vorsitzende erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall auch außer der Reihe sprechen.

§ 5

Antragsteller und Berichterstatter haben als Erste und Letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung muss ebenso wie zu einer Sache betreffenden Fragestellung vor etwa noch vorgemerkten Rednern das Wort erteilt werden. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratungen des Einzelfalles gestattet.

§ 6

Bei unqualifizierten Äußerungen ruft der Vorsitzende den Redner zur Sache. Verletzt ein Redner den Anstand, so rügt ihn der Vorsitzende und erteilt unter Umständen eine Verwarnung. Fährt ein Redner fort, sich vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung zu entfernen, so entzieht ihm der Vorsitzende nach vorheriger Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt.

Mitglieder, die durch ungebührliches Verhalten eine Versammlung oder Sitzung stören, können vom Vorsitzenden nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

§ 7

Anträge, die nicht fristgerecht nach § 10 der Satzung eingereicht wurden, können nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Über Anträge auf Schluss der Debatte wird nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort abgestimmt. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so erteilt der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einen dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, vorbehaltlich der Übertragung auf einen nachstehenden Redner sowie dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

§ 9

Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

§ 10

Abstimmungen erfolgen entweder durch Handheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).

Schriftliche (geheime) Abstimmung erfolgt dann, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 11

Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Die Sitzungen des Vorstandes sind im Ergebnis zu protokollieren. Im Falle von Abstimmungen sind die jeweiligen Abstimmungsergebnisse aufzunehmen. Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist spätestens zusammen mit der Einladung zur Folgesitzung zuzustellen.

§ 13

Die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes regelt § 13 der Vereinssatzung. Für den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern bei der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Beratungsgegenständen sind die Vorschriften des § 22 GemO entsprechend anzuwenden.

Alle Beschlüsse des Vorstandes können durch Abstimmung im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) herbeigeführt werden. Hierbei gilt das Ausbleiben einer Rückmeldung innerhalb von 10 Arbeitstagen als Zustimmung. Grundsätzlich sind Projekte in einer Vorstandssitzung zu beraten. Das Umlaufverfahren ersetzt nicht die Vorstandssitzungen.

§14

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten nur insoweit, als die Satzung keine anderen Regeln aufstellt.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung des Regionalentwicklung Hunsrück Hochwald e.V., vom 7. Juli 2016 beraten und beschlossen.

Birkenfeld, 07.07.2016